

RICHTLINIE

über das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln in Kernen im Remstal (Plakatierungsrichtlinien)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kernen hat am 07. Juli 2011 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Ankündigung privater oder öffentlicher Veranstaltungen auf Werbeträgern, die entlang öffentlicher Straßen und Plätze sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Gemeinde Kernen im Remstal angebracht oder aufgestellt werden (Plakatieren).

§ 2

Plakatiererlaubnis

- (1) Das Plakatieren im Sinne von § 1 in Form von
 1. Aufstellen oder Aufhängen von Plakatträgern mit Plakaten bis DIN A 1 außerhalb von zugelassenen Anschlagstafeln oder Plakatsäulen (kleinflächige Plakatierung) oder
 2. Aufstellen oder Aufhängen von großflächigen (> DIN A 1) Werbetafeln, Werbebannern oder Fahnen an öffentlichen Gemeindestraßen (großflächige Plakatierung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Kernen im Remstal (Plakatiererlaubnis).
- (2) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Nicht genehmigungsfähig ist die wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z. B. Produktwerbung oder Werbung für stehende Gewerbebetriebe, insbesondere Gaststätten.
- (4) Der Antrag auf die Plakatiererlaubnis muss spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Beginn der Plakatierung bzw. spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Kernen im Remstal -Ordnungsamt- eingereicht werden.
- (5) Für die Plakatierungserlaubnis werden Gebühren nach der jeweils geltenden „Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Kernen im Remstal“ und nach der jeweils geltenden „Satzung der Gemeinde Kernen im Remstal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Kernen im Remstal“ erhoben.
- (5a) Den örtlichen Vereinen wird für eine Veranstaltung im Jahr für die geworben werden soll, eine gebührenfreie Plakatiererlaubnis ausgestellt. Die Plakatiererlaubnis ist jedoch, so wie bei jeder anderen Plakatierung auch, im vorgesehenen Genehmigungsverfahren zu beantragen. Ebenfalls sind auch die Bestimmungen der Plakatierungsrichtlinie einzuhalten.

§ 3

Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1)

- (1) Plakate mit Inhalten, die gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder zu Rechtsverletzungen aufrufen, sind verboten.

- (2) Pro Veranstaltung dürfen pro Ortsteil max. 5 Plakatträger aufgestellt oder angebracht werden. Als "pro Veranstaltung" gelten alle Aktionen, die auf dem Werbeplakat aufgeführt sind.

Werden mehrere Veranstaltungen auf einem Plakat beworben, so dürfen auch nur 5 Plakatträger pro Ortsteil aufgestellt werden.

- (3) Die mit der Genehmigung ausgestellten Aufkleber sind auf dem Plakatträger anzubringen.
- (4) An einem Standort darf jeweils nur ein Plakatträger (einseitig oder beidseitig beklebt) aufgestellt oder angebracht werden. Mehrere Plakate oder Plakatträger dürfen nicht übereinander angebracht oder aufgestellt werden.
- (5) Plakatträger, die für dieselbe Veranstaltung werben, müssen einen Mindestabstand von 50 m zueinander einhalten.
- (6) Plakatträger dürfen frühestens zwei Wochen vor Beginn der beworbenen Veranstaltung aufgestellt oder angebracht werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen darf der Zeitraum der Gesamtplakatierung drei Wochen nicht überschreiten.
- (7) Plakatträger und Plakate sind spätestens drei Arbeitstage nach Ablauf der Veranstaltung zu entfernen.
- (8) Plakatträger dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden. Vom Fahrbahnrand müssen sie einen Mindestabstand von 50 cm einhalten. Stehen sie auf Gehwegen, muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1 Meter frei sein. Plakatträger über ausgeschilderten Radwegen oder über Gehwegen müssen eine lichte Höhe von 2,50 m einhalten.
- (9) Plakatträger und Plakate dürfen nicht unmittelbar an Bäumen angebracht werden. Plakate, die an Baum-schutzelementen angebracht werden sollen, dürfen lediglich mit isoliertem Draht, Kabelbinder o. ä. befestigt werden. Die Befestigungsmaterialien sind beim Abnehmen der Plakatträger oder Plakaten wieder zu entfernen.
- (10) Plakatträger müssen nach dem Stand der Technik angebracht werden. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen keine Sichthindernisse für Verkehrsteilnehmer darstellen.
- (11) Aus Gründen der Gemeindebildgestaltung bleiben die nachfolgend genannten Bereiche/Anlagen/ Einrichtungen von Plakatierungen ausgeschlossen.
 - im Umkreis von 20 m zu Gebäuden, in denen städtische Verwaltungseinheiten untergebracht sind,
 - Geländer der Brücken
 - Wartehäuschen und Verteilerkästen,
 - Bauzäune bei Baustellen
 - an Kreisverkehrsanlagen (Kreisinnenring und 15 m vom äußeren Kreisfahrbahnrand),

- bis 15 m vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen,
- bis 5 m vor und hinter Fußgängerüberwegen und
- Ampelmasten und Masten von die Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen.
- Die Baumallee in der Straße in den Spitzäckern (Verbindung zwischen „Äußerer Kreisel“ und dem Kreisel an der Schafstraße). Dort angebrachte Plakate werden künftig ohne vorherige Ankündigung sofort auf Kosten des Antragstellers oder Veranstalters entfernt.

(12) Zudem wird das Ordnungsamt ermächtigt, aus Verkehrssicherheitsgründen, andere Bereiche von Plakatierungen auszuschließen.

§ 4

Bestimmungen über das großflächige Plakatieren (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2)

- (1) Großwerbetafeln, Bespannungen und Fahnen dürfen nur für die politische Werbung bei Wahlen, für Werbeaktionen anlässlich kultureller Veranstaltungen, für überregionale Großsportveranstaltungen, für Märkte, Messen bzw. Kongresse, für echte Vereins- oder Gemeindejubiläen zugelassen werden.
- (2) Die Anzahl der Werbeträger und Standorte werden nach den örtlichen Gegebenheiten in der Plakatierungserlaubnis bestimmt.
- (3) § 3 Abs. 1, 3 - 10 dieser Richtlinien gelten entsprechend.

§ 5

Plakatierung in besonderen Fällen

- (1) Für die Plakatierung im Zusammenhang mit den allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen entfällt im Zeitraum von 10 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin die Erlaubnispflicht des § 2 Abs. 1. § 3 mit Ausnahme der Absätze 2, 4 und 6 gilt entsprechend.
- (2) Für Veranstaltungen, die Kernen im Remstal als Kommune nachhaltig stärken, darf bereits bis zu 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung plakatiert bzw. Bespannungen, Fahnen oder Großwerbetafeln aufgestellt oder angebracht werden. Hier entscheidet die Gemeindeverwaltung im Einzelfall. § 3 mit Ausnahme der Absätze 2 und 6 gilt entsprechend.

§ 6

Zuwiderhandlungen/Haftung

- (1) Die Erlaubnis erlischt, wenn gegen die Bestimmungen der §§ 3 – 5 verstoßen wird.
- (2) Plakatträger, die entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinien aufgestellt oder angebracht werden, können durch die Ortspolizeibehörde oder von einem Beauftragten entfernt werden. Auf eine gesonderte Mitteilung an den Antragsteller oder Veranstalter kann verzichtet werden. Die dadurch entstandenen Personal- und Fahrzeugkosten sowie evtl. Kosten der Entsorgung gehen zu Lasten des Antragstellers oder Veranstalters.

- (3) Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach der Polizeilichen Umweltschutzverordnung bleibt unbenommen.
- (4) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Plakatierung entstehen können, haftet der Antragsteller. Er stellt die Gemeinde Kernen im Remstal von allen Regressansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2011 in Kraft.